

# **Satzung in der Fassung vom 25.09.2020**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen

**Schwarz-Silber e.V.**  
Club zur Pflege des Tanzsports

- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein wurde am 15. März 1949 gegründet und am 8. Juni 1964 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 4629 eingetragen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH), im Hessischen Tanzsportverband e.V. (HTV) und im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV). <sup>2</sup>Weitere Mitgliedschaften bestehen in Spartenverbänden des Tanzsports.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports, insbesondere des Tanzsports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder im Breiten- und Turniersport sowie durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Turnieren.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein**

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und im Auftrag des Vereins handelnder Personen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.

- (3) Der Verein, seine Mitglieder und in seinem Auftrag handelnde Personen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremden- oder deutschfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. <sup>2</sup>Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (5) <sup>1</sup>Der Verein erkennt den Schutz personenbezogener Daten von natürlichen Personen als Grundrecht an. <sup>2</sup>Mitglieder und Organe des Vereins sind verpflichtet, geltende Datenschutzgesetze und -verordnungen zu beachten.
- (6) Mitglieder, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch das Zur-Schau-Stellen oder die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremden- oder deutschfeindlicher Gesinnung, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (7) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht unter die Absätze 3 bis 5 fallen.
- (3) <sup>1</sup>Natürliche Personen können außerordentliche Mitglieder werden. <sup>2</sup>Sie unterstützen den Verein und seine Ziele und können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen, nicht jedoch am Training teilnehmen. <sup>3</sup>Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Ordentliche Mitglieder können beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich die Einstufung als außerordentliche Mitglieder beantragen. <sup>5</sup>Der Antrag muss unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Quartalsende gestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. <sup>2</sup>Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. <sup>3</sup>Die Ehrenpräsidentschaft ist eine herausragende Form der Ehrenmitgliedschaft.

#### **§ 5 Mitgliedschaftsformen**

- (1) Mitgliedschaften im Verein sind unbefristet.
- (2) <sup>1</sup>Bei schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds kann der geschäftsführende Vorstand in Ausnahmefällen das Ruhen einer Mitgliedschaft beschließen. <sup>2</sup>Während einer ruhenden Mitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht, das Mitglied kann an den gesellschaftlichen Veranstaltungen, nicht jedoch am Training teilnehmen und hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere
- (2) die Mitteilung von Änderungen von Kommunikationsdaten, insbesondere Adresse, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse,
- (3) die Mitteilung von Änderungen bezüglich der Teilnahme am Einzugsverfahren und
- (4) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (6) Entstehen dem Verein Nachteile oder Schäden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. <sup>2</sup>Ohne diese Genehmigung können Minderjährige die Mitgliedschaft im Verein nicht erwerben. <sup>3</sup>Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung inklusive der Datenschutzrichtlinie und die weiteren Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den erweiterten Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Verein in seiner schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags genannten Datum.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a) Austritt (vgl. § 9),
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste (vgl. § 10),
  - c) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11) oder
  - d) Tod.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## **§ 9 Austritt aus dem Verein: Kündigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand mit Einhaltung einer Monatsfrist zum Quartalsende und wird mit Ende des Quartals wirksam. <sup>2</sup>Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

## **§ 10 Streichung von der Mitgliederliste**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 14 Tage verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. <sup>2</sup>Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben von der Streichung unberührt.

## **§ 11 Sanktionen und Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Sanktionen und der Ausschluss eines Mitglieds können durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (2) Anträge für eine Maßnahme nach Absatz 1 können von Mitgliedern oder dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich an den erweiterten Vorstand gerichtet werden.
- (3) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand ist vor der Entscheidung über eine Sanktionsmaßnahme oder den Ausschluss verpflichtet, das betreffende Mitglied anzuhören. <sup>2</sup>Dazu ist dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Antragseingang gemäß Absatz 2 Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. <sup>3</sup>Hierzu ist das Mitglied unter Setzung einer Rückmeldefrist von mindestens sieben Tagen schriftlich aufzufordern.
- (4) Unter Abwägung der Umstände, die zum Fehlverhalten des Mitglieds geführt haben, bestehen folgende Sanktionsmöglichkeiten:
  - a) Dem Mitglied können über das satzungsmäßige Maß hinausgehende Arbeitsstunden auferlegt werden.
  - b) Dem Mitglied kann die Teilnahme am Training, am Training in bestimmten Räumen oder bei bestimmten Trainern auf Zeit untersagt werden.
  - c) Dem Mitglied kann die aktive Teilnahme an Sportturnieren auf Zeit versagt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds kann zur Bewährung ausgesetzt werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss auf Bewährung kann mit Sanktionsmaßnahmen gekoppelt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Entscheidung über eine Sanktionsmaßnahme oder den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied
  - a) im Falle einer Sanktion per Email oder einfachen Brief oder
  - b) im Falle eines Ausschlusses mittels eingeschriebenen Briefsbekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied Berufungsrecht zu. <sup>3</sup>Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat gemäß § 25 Absatz 4. <sup>4</sup>Der Ausschlussbeschluss ruht während des Berufungsverfahrens.

## **§ 12 Mitgliederrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der Beitragsordnung Anspruch auf Förderung ihrer Ausbildung und Fortbildung im Tanzsport. <sup>2</sup>Sie werden in regelmäßig stattfindenden Trainingseinheiten von qualifizierten Übungsleitern und Trainern trainiert.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an tanzsportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Einführung von Gästen.
- (3) Mitglieder haben Sitz und ordentliche Mitglieder Stimme in der Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

## **§ 13 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, können ihre Mitgliederrechte nach § 12 Absatz 3 nicht persönlich ausüben. <sup>2</sup>Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus.

## **§ 14 Beitragsleistungen und –pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die in einer Beitragsordnung veröffentlicht werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
  - b) ein monatlicher Mitgliedsbeitrag,
  - c) monatliche Zusatzbeiträge für einzelne Gruppen,
  - d) für Formationsmitglieder: Umlagen und anlassbezogene Kostenbeteiligungen und
  - e) <sup>1</sup>monatliche Zuschläge für die Teilnahme am Gruppentraining weiterer Sparten. <sup>2</sup>Ein Zuschlag wird nur dann erhoben, wenn das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht der Beitragsklasse Formation oder einer Sparte zugeordnet ist, für die ein Zusatzbeitrag nach Buchstabe c) erhoben wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Beiträge gemäß Absatz 2 Buchstaben a), b) und e) werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. <sup>2</sup>Die Zusatzbeiträge und Umlagen gemäß Absatz 2 Buchstaben c) und d) sowie die Festlegung der Sparten beschließt der geschäftsführende Vorstand. <sup>3</sup>Die Sparten werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (4) Details zur Abwicklung des Beitragswesens bestimmt die Beitragsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

## **§ 15 Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden**

- (1) Ordentliche Mitglieder nach § 4 Absatz 2, die per 01.07. eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen im Zeitraum 01.07. dieses Jahres bis 30.06. des Folgejahres Arbeitsstunden unentgeltlich für im Interesse des Vereins anfallende Tätigkeiten erbringen; beispielsweise Hilfe bei Vereinsveranstaltungen, Turnieren oder Übungsabenden, Kuchenbacken zum Verkauf auf solchen Veranstaltungen oder Hilfe bei Arbeiten in den Räumlichkeiten des Vereins.
- (2) <sup>1</sup>Bei Nichterfüllung muss vom Mitglied eine Ersatzleistung in Geld erbracht werden. <sup>2</sup>Die Ersatzleistung wird vom geschäftsführenden Vorstand im dritten Quartal des Jahres mit dem gleichen Verfahren wie die Beitragszahlung eingezogen.
- (3) Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistung in Geld werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein bleibt die Verpflichtung zu Arbeitsstunden nach Absatz 1 im angebrochenen Zeitraum vollständig erhalten. <sup>2</sup>Bestehen 14 Tage vor dem Austrittsdatum des Mitglieds noch nicht erfüllte Pflichten zur Leistung von Arbeitsstunden, so ist für diese Stunden die Ersatzleistung in Geld mit diesem Datum fällig. <sup>3</sup>Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand mit dem gleichen Verfahren wie die Beitragszahlungen eingezogen.
- (5) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Vorstand legt fest, für welche Veranstaltungen und Tätigkeiten Arbeitsstunden geleistet werden können. <sup>2</sup>Zudem bestimmt er die Details der Anrechnung von Tätigkeiten.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand mit Vorstandsbeschluss einzelnen Mitgliedern die Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden oder Zahlung einer Ersatzleistung erlassen.

## **§ 16 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand),
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Jugendausschuss,
- e) die Jugendversammlung und
- f) der Ehrenrat.

## **§ 17 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (2) <sup>1</sup>Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. <sup>2</sup>Beim Jugendausschuss gilt davon abweichend die in der Jugendordnung festgelegte Regelung.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem betreffenden, wählenden Organ erklärt haben.

## **§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. <sup>2</sup>Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die grundsätzlichen Vertragsinhalte wie die Höhe der Entschädigung, die Dauer der Zahlung, die erbrachte Vereinstätigkeit und die Vertragsbeendigung. <sup>3</sup>Die weiteren Details und einen ggf. konkreten Vertragstext bestimmt der geschäftsführende Vorstand. <sup>4</sup>Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (4) <sup>1</sup>Grundsätzlich haben Mitglieder des Vereins keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. <sup>2</sup>Im Einzelfall können Erstattungen an Mitglieder erfolgen, wenn die Auslage vom geschäftsführenden Vorstand vorab genehmigt wurde.
- (5) Sowohl Beauftragte des Vereins als auch die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

## **§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis spätestens 31. Januar an den geschäftsführenden Vorstand einreichen.
- (4) <sup>1</sup>Ort und Termin werden mit einer Einladung zur Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB drei Wochen vorher per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt. <sup>2</sup>Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen oder diese dem Verein nicht mitgeteilt haben, erhalten die Einladung per einfachem Brief an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse. <sup>3</sup>Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt.
- (5) Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Frist nach Absatz 4 an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleitenden und einen Protokollführenden.

- (7) <sup>1</sup>Zu den Vorstandswahlen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen, der aus einem Wahlleitenden und zwei Beisitzenden gebildet wird. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und sofort bekanntzugeben.
- (8) <sup>1</sup>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. <sup>2</sup>Falls der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese kann vom geschäftsführenden Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsbegehrens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. <sup>3</sup>Der geschäftsführende Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) <sup>1</sup>Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. <sup>2</sup>Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

## **§ 21 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands,
- b) Entlastung des erweiterten Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfenden,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
- d) Bestätigung des/der Jugendwartes/Jugendwartin und des Jugendausschusses,
- e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfenden,
- f) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Ehrenrates,
- g) Wahl und Abberufung eines/einer Datenschutzbeauftragten,
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitglied- und Ehrenpräsidentschaften,
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und
- k) Beschluss über die Ordnungen des Vereins im Sinne des § 30, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

## **§ 22 Vorstand nach § 26 BGB und erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB, nachfolgend als „geschäftsführender Vorstand“ bezeichnet, besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenwart/in,
  - d) dem/der Schriftwart/in und
  - e) dem/der Sportwartin.



- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins und ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ nach dieser Satzung zugewiesen sind. <sup>2</sup>Er leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem unter Absatz 1 beschriebenen geschäftsführenden Vorstand,
  - b) dem/der Jugendwart/in,
  - c) dem/der Veranstaltungswart/in,
  - d) dem/der Pressewart/in und
  - e) bis zu acht weiteren Beisitzenden.
- (5) Alle Regelungen dieser Satzung gelten, wenn nicht anders bezeichnet, sowohl für den erweiterten Vorstand, als auch für den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Geschäftsführung werden vom geschäftsführenden Vorstand in der konstituierenden Sitzung nach einer Vorstandswahl im erweiterten Vorstand beraten und durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen. <sup>2</sup>Die erfolgte Zuordnung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten.
- (7) <sup>1</sup>Im Rahmen dieser Eigenverantwortung und des Geschäftsverteilungsplans können die einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands über Ausgaben des täglichen Geschäftsbetriebs bis zu einer Höhe von 300 EUR selbstständig entscheiden. <sup>2</sup>Über Ausgaben außerhalb des täglichen Geschäftsbetriebs oder alle Ausgaben und Projekte, die einen Betrag von 300 EUR übersteigen sowie über Änderungen des Trainingsangebotes und den Abschluss und die Kündigung von Trainerverträgen ist eine Diskussion zu führen und ein Meinungsbild durch Abstimmung im erweiterten Vorstand einzuholen. <sup>3</sup>Daran anschließend entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (9) <sup>1</sup>Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Es sind getrennte Wahlgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (10) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. <sup>3</sup>Für die Außenvertretung ist die Eintragung des neuen geschäftsführenden Vorstands im Vereinsregister maßgebend.
- (11) <sup>1</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so beruft der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Ersatz aus den Reihen der Mitglieder. <sup>2</sup>Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der turnusgemäßen Wahl durch die Mitgliederversammlung hinfällig. <sup>3</sup>Scheiden mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtsperiode aus, so ist der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Wahl in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- (12) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

- (13) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als acht stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. <sup>3</sup>Beschlüsse im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. <sup>4</sup>Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (14) <sup>1</sup>Zu Vorstandssitzungen wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingeladen. <sup>2</sup>Es sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Ehrenpräsident(inn)en einzuladen. <sup>3</sup>Eine Vorstandssitzung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch unter Nutzung elektronischer Medien (bspw. als Telefon-, Videokonferenzen) durchgeführt werden.
- (15) <sup>1</sup>Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. <sup>2</sup>Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. <sup>3</sup>Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Einberufende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Werktage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. <sup>4</sup>Nicht abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (16) Der/Die Jugendwart/in hat nach Wahl durch die Jugendversammlung Sitz und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Stimme im erweiterten Vorstand.
- (17) Der geschäftsführende Vorstand kann für einzelne Arbeitsgebiete Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- (18) <sup>1</sup>Von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenpräsident(inn)en haben Sitz, jedoch keine Stimme im erweiterten Vorstand. <sup>2</sup>Sie verfügen über eine beratende Funktion.

## § 23 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. <sup>2</sup>Die Rechte der gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Mitgliedern werden hierdurch nicht beschränkt.
- (3) <sup>1</sup>Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. <sup>2</sup>Bei der Wahl der Jugendvertretung gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen während der gesamten Amtszeit keine Vorstandspositionen in einem anderen, mit seinen Tanzsportangeboten in der Rhein-Main-Region konkurrierenden Tanzsportverein ausüben. <sup>2</sup>Bei Übernahme eines vorstehend beschriebenen Amtes in einem anderen Verein ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, seinen Rücktritt aus dem Vorstand des Schwarz-Silber e.V. zu erklären. <sup>3</sup>Um in Zweifelsfällen zu klären, ob ein konkurrierendes Tanzsportangebot vorliegt, können sowohl der geschäftsführende Vorstand, als auch der betroffene Kandidierende um ein Vorstandsamt bzw. das betroffene Vorstandsmitglied den Ehrenrat anrufen.

## § 24 Rechnungsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfende sowie jeweils einen Stellvertretenden für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer sowie der jeweilige Stellvertretende ausscheiden und neu zur Wahl anstehen. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören und nicht gegen Bezahlung für den Verein tätig sind.
- (3) <sup>1</sup>Den Rechnungsprüfenden obliegt die Prüfung der Buchhaltung und aller Kassen des Vereins. <sup>2</sup>Die Rechnungsprüfenden sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. <sup>2</sup>Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

## **§ 25 Ehrenrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Ehrenrat besteht aus wenigstens drei, höchstens fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Ehrenrates beträgt zwei Jahre, alternierend zur Amtszeit des Vorstands. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Wählbar sind nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, die mindestens drei Jahre dem Verein angehören. <sup>2</sup>Amtierende Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar. <sup>3</sup>Ehrenpräsident(inn)en sind dagegen wählbar, da sie kein Stimmrecht im Vorstand besitzen.
- (3) <sup>1</sup>Aufgabe des Ehrenrats ist die Regelung von Unstimmigkeiten im Vereinsleben. <sup>2</sup>Er kann von jedem Mitglied und dem geschäftsführenden Vorstand angerufen werden. <sup>3</sup>Er hat in diesem Fall eine beratende Funktion.
- (4) In Fragen des Ausschlusses von Mitgliedern kann der Ehrenrat den Beschluss des erweiterten Vorstands zur Bewährung aussetzen oder ganz aufheben.
- (5) In Fragen der Definition von konkurrierenden Tanzsportangeboten im Sinne des § 23 Absatz 4 kann der Ehrenrat von beiden Parteien angerufen werden und entscheidet final über eine Zulässigkeit einer Übernahme bzw. Beibehaltung einer Vorstandstätigkeit für den Schwarz-Silber e.V.

## **§ 26 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) <sup>1</sup>Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

## **§ 27 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren sowie vom jeweiligen Protokollführenden und vom Leitenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

## **§ 28 Satzungsänderung und Zweckänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 29 Datenschutz**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffener durch den Verein erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes neu (BDSG neu), soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Machen die gesetzlichen Bestimmungen die Benennung eines/einer Datenschutzbeauftragten für den Verein notwendig, benennen die Mitglieder eine/n Datenschutzbeauftragte/n durch Wahl in der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sollte sich kein geeigneter Kandidierender finden lassen, benennt der geschäftsführende Vorstand eine/n externe/n Datenschutzbeauftragte/n.
- (3) Ist die Benennung eines/einer Datenschutzbeauftragten nach den gesetzlichen Vorgaben nicht notwendig, kann die Mitgliederversammlung eine/n Datenschutzbeauftragte/n durch Wahl benennen.
- (4) <sup>1</sup>Ein/e Datenschutzbeauftragte/r aus den eigenen Reihen wird im Ehrenamt benannt. <sup>2</sup>Ein/e externe/r Datenschutzbeauftragte/r kann im Einklang mit § 18 Absatz 1 gegen Bezahlung benannt werden. <sup>3</sup>Dies kann auch gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit des/der Datenschutzbeauftragten beginnt mit der Benennung und endet entgegen § 17 Absatz 1 mit Abwahl, Niederlegung des Amtes oder Ausscheiden aus dem Verein oder Vertragskündigung. <sup>2</sup>Abwahl und ggf. Wahl finden im Abstand von zwei Jahren alternierend zur Wahl des Vorstands statt. <sup>3</sup>Der/Die Datenschutzbeauftragte darf gleichzeitig kein Amt im erweiterten Vorstand innehaben. <sup>4</sup>Erneute Wahl ist zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Scheidet der/die Datenschutzbeauftragte aus den eigenen Reihen während der laufenden Amtszeit aus, benennt der Vorstand einen Nachfolgenden bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl. <sup>2</sup>Ein/e externe/r Datenschutzbeauftragte/r wird bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl gemäß Absatz 5 benannt.
- (7) <sup>1</sup>Der/Die Datenschutzbeauftragte unterliegt in der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nicht den Weisungen der Vereinsorgane. <sup>2</sup>Er/Sie berichtet unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand, insbesondere der geschäftsführende Vorstand, stellt sicher, dass der/die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle den Datenschutz betreffenden Fragestellungen eingebunden wird.
- (9) Weitere Regelungen und Einzelheiten der Datenverarbeitung regelt die Datenschutzrichtlinie.

## **§ 30 Vereinsordnungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. <sup>2</sup>Diese gelten in der jeweils aktuellen Form für die Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Sämtliche Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. <sup>2</sup>Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend zu Absatz 3 können Formationsordnungen in einer Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Formation des Vereins beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. <sup>2</sup>Sie werden jeweils durch Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands wirksam bzw. geändert oder aufgehoben. <sup>3</sup>Eine Formationsordnung kann ferner durch den geschäftsführenden Vorstand alleine aufgehoben werden, wenn die Formation nicht mehr existiert.
- (5) Abweichend zu Absatz 3 wird die Finanzordnung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (6) Abweichend zu Absatz 3 wird die Datenschutzrichtlinie nach Beratung und Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten, sofern dieser bestellt wurde, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (7) <sup>1</sup>Vereinsordnungen werden für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Datenschutzrichtlinie
  - d) Jugendordnung<sup>2</sup>Weitere Vereinsordnungen können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands nach Bedarf durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Vereinsordnungen werden auf Wunsch an Mitglieder versandt.

## **§ 31 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. <sup>2</sup>Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (3) Werden die Personen nach Absatz 2 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr ihrer Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 32 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins muss in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) <sup>1</sup>In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den HTV mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden ist.

### **§ 33 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. März 2014 beschlossen, zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 25. September 2020 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.